

Benutzungs- und Beitragsordnung des Waldorfkinder Gartens Biberach

gültig ab 01.09.2016

A) GRUNDSÄTZLICHES

Waldorfkinder gärten sind öffentlich anerkannte und geförderte Kinder gärten besonderer pädagogischer Prägung. Sie nehmen in der Regel Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an auf und betreuen sie bis zur Schulreife.

B) AN- UND ABMELDUNG

1. Die Anmeldung erfolgt schriftlich in Form eines Anmeldeformulars.
2. Die Aufnahme ist verbindlich, wenn die Eltern die Aufnahmebestätigung unterschrieben an die Geschäftsführung zurückgeschickt haben und die Aufnahmegebühr fristgerecht bezahlt haben (S. a. G/2.)
3. Vor Beginn des Kindergartenbesuches ist ein ärztliches Attest über die Unbedenklichkeit der Aufnahme vorzulegen.
4. Die ersten 30 Tage nach dem festgesetzten Eintrittstermin zum Kindergartenbesuch gelten grundsätzlich als Probezeit in beiderseitigem Interesse. Nach Ablauf dieser Zeit kann ein Kind nur schriftlich binnen einer Frist von acht Wochen zum Monatsende abgemeldet werden.
5. Die Kündigungsfrist entfällt bei normalem Schulabgang. Schulabgänger gelten bis zum 31. August als angemeldet. Eine bestehende Mitgliedschaft im Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V. bleibt weiterhin rechtsgültig, wenn sie nicht ordnungsgemäß gekündigt wurde.
6. Der Träger des Kindergartens kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind den Kindergarten länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Benutzungsordnung ausgeführten Pflichten, trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachten,
 - wenn nicht auszuräumende, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und dem Kindergarten über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräch bestehen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

C) ÖFFNUNGSZEITEN

1. Die Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) ist von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 13.30 Uhr geöffnet.

Die Ganztagesbetreuung (GT) ist von 7.00 bis 17.00 Uhr.

Die Waldgruppe ist von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 13.30 Uhr geöffnet.

2. Der Kindergarten bleibt an 30 Tagen im Kindergartenjahr geschlossen. Die Schließtage werden den Eltern rechtzeitig mitgeteilt.

D) KRANKHEITEN, AUFSICHTSPFLICHT

1. In Krankheitsfällen und bei Fernbleiben der Kinder aus anderen Gründen, bitten wir das Kind umgehend bei den ErzieherInnen zu entschuldigen.
2. Bei ernstesten Krankheitsanzeichen wie Fieber, Erbrechen, Halsschmerzen etc. sollten die Kinder nicht in den Kindergarten geschickt werden, um Ansteckungen zu vermeiden. Hier wird ausdrücklich an das Verantwortungsgefühl der Eltern appelliert.
3. Bei Auftreten von Infektionskrankheiten wie Keuchhusten, Masern, Scharlach, Diphtherie, Mumps etc. kann der Besuch des Kindergartens erst nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des behandelnden Arztes wieder erfolgen.
4. Die Aufsichtspflicht des Kindergartens beginnt, wenn die Eltern oder ein anderer Erwachsener das Kind der jeweiligen ErzieherInnen übergeben haben. Während des Aufenthaltes im Kindergarten sowie auf dem direkten Hin- und Heimweg sind die Kinder über den Württembergischen Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.

E) PÄDAGOGIK

1. Im Interesse des Kindes wird der Besuch von Elternabenden und anderen pädagogischen Veranstaltungen erwartet.
2. Mit besonderen Sorgen um ihr Kind wenden sich die Eltern bitte an die GruppenleiterInnen. Hausbesuche oder persönliche Gespräche im Kindergarten werden nach Rücksprache mit den ErzieherInnen gern eingerichtet.

F) VERWALTUNG

1. Der Waldorfkindergarten ist unter der Telefonnummer 07351/75422 zu erreichen.
2. Rechts- und Wirtschaftsträger des Waldorfkindergartens in Selbstverwaltung ist der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V., der 1979 aus einer Elterninitiative hervor ging und als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt ist. Ausführliche Informationen hierzu können in der Satzung des Vereins nachgelesen werden. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. September bis 31. August des darauf folgenden Jahres.
Es wird gewünscht, dass die Eltern auch Mitglieder des Vereins werden.
Für alle Verwaltungs- und Beitragsangelegenheiten sind der Vorstand und die Geschäftsführung des Trägervereins zuständig.

G) BEITRAGSORDNUNG

1. Finanzierung

Der Betrieb des Kindergartens muss zur Ergänzung der nicht ausreichenden öffentlichen Mittel durch Elternbeiträge gedeckt werden. Um die von der Elterngemeinschaft zu tragenden Kosten möglichst niedrig zu halten, werden Gemeinschaftsaufgaben von den Eltern getragen (z. B. Putzdienst, Gartenarbeit, Basar- bzw. Bastelkreise, oder andere ehrenamtliche Tätigkeiten).

2. Aufnahmegebühr und Vertragsabschluss

Bei der Aufnahme in den Kindergarten wird eine Aufnahmegebühr von 120 € pro Kind innerhalb von 2 Wochen nach der Platzzusage durch den Kindergarten fällig. Andernfalls wird der Platz anderweitig vergeben.

Mit der Überweisung der Aufnahmegebühr ist die Anmeldung verbindlich und gilt als Vertragsabschluss. Vertragsgrundlage ist die jeweils gültige Benutzungs- und Beitragsordnung des Waldorfkinder Gartens Biberach.

Die Aufnahmegebühr wird nach Eintritt des Kindes in den Kindergarten mit den monatlichen Kindergartenbeiträgen verrechnet. Bei Nicht-Eintritt wird die Aufnahmegebühr nicht erstattet.

Nach Eingang der Aufnahmegebühr erhalten die Eltern von der Geschäftsführung Informationen und Formulare die Verwaltung betreffend und es findet das

Aufnahmegespräch, zeitnah vor der Aufnahme des Kindes, mit den pädagogischen Fachkräften statt.

3. Höhe der Kindergartenbeiträge

Grundsätzlich orientieren sich die Beiträge an den ortsüblichen Kindergartenbeiträgen der Stadt Biberach bzw. der Gemeinde Ingoldingen, einschließlich der von der jeweiligen Kommune beschlossenen Änderungen der Beitragshöhe. Diese berücksichtigen die Anzahl der Kinder in der Familie (unter 18 Jahren) und die Anzahl der Betreuungsstunden pro Woche. Die Tabelle mit den jeweils aktuellen Kindergartenbeiträgen ist in der Anlage der Benutzungs- und Beitragsordnung enthalten und kann bei Bedarf mit vorheriger Ankündigung geändert werden.

4. Trägerbeitrag

Da sich der Waldorfkindergarten in freier Trägerschaft befindet und die öffentlichen Zuschüsse nicht kostendeckend sind, wird zusätzlich ein sog. Trägerbeitrag erhoben. Der Richtwert des monatlichen Trägerbeitrags beträgt 60 € pro Kind, der Mindestträgerbeitrag 50 € pro Kind. Im Sinne des Solidaritätsprinzips, begrüßen wir es sehr, wenn sich Familien bereit erklären einen höheren Trägerbeitrag zu zahlen, so dass z.B. der Trägerbeitrag für Familien, die sich in einer schwierigen finanziellen Situation befinden, gesenkt werden kann.

5. Beitragsjahr

Das Beitragsjahr gilt ab Eintritt bis einschließlich 31. August. Der Beitrag ist zum Ersten des Monats fällig. Die Zahlungen sind auch während der Ferienmonate zu leisten. Bei Eintritt nach den Sommerferien ist der Aufnahmemonat grundsätzlich der erste Zahlmonat. Der letzte Beitragsmonat bei Schulabgang ist der Monat August.

6. Beitragsermäßigung

Kindergartenbeiträge sowie der Trägerbeitrag können nur in besonderen Fällen gestundet oder ermäßigt werden. Die Gründe sind dem Vorstand darzulegen, ebenso der spätere Wegfall dieser Gründe. Ermäßigungen und Stundungen können grundsätzlich nur befristet gewährt werden. Beiträge während Krankheits- und sonstigen Fehlzeiten können nicht erstattet werden.

7.

Zahlungsweise

Zur Vereinfachung der Verwaltung wird gebeten, für die anfallenden Beiträge die Genehmigung zum Lastschriftinzugsverfahren zu erteilen. Bei Zahlungsrückstand des Gesamtbeitrages erfolgt zunächst von der Geschäftsführung eine Mahnung. Erhalten wir nach Ablauf einer Frist von einem Monat keine Zahlung und keine Nachricht vom Erziehungsberechtigten, so kann das Betreuungsverhältnis zum Monatsersten ohne Einhaltung der Kündigungsfrist beendet werden.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand für den Fall, dass Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, ist Biberach / Riss.

H) ESSENSGELD

Die Kosten für das Frühstück in der VÖ- und GT-Gruppe werden in Form einer monatlichen Pauschale erhoben. Die Kosten für das Mittagessen in der VÖ- und GT-Gruppe werden pro in Anspruch genommener Mahlzeit monatlich abgerechnet. Die Höhe der monatlichen Kosten für Frühstück und der Kosten pro Mittagessen werden in der Anlage der Benutzungs- und Beitragsordnung aufgeführt und können bei Bedarf geändert werden.

Die Kosten für das Frühstück und Mittagessen in der Waldgruppe werden pro in Anspruch genommener Mahlzeit von den Erziehern direkt mit den Eltern abgerechnet.

Biberach / Riss, 28. Juli 2016